

SATZUNG
Pro musica
Verein zur Förderung der
Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

§ 1
Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Pro musica – Verein zur Förderung der Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12.
- (3) Die Geschäftsstelle befindet sich in Bad Hersfeld, Neumarkt 33.

§ 2
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden, Sammlungen, Stiftungen und Sonstigem aufgebracht.

§ 3
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein soll die Zusammenarbeit zwischen allen an der Musikschulbildung beteiligten Stellen und Institutionen stärken. Der Verein hat weiterhin die Aufgabe, durch finanzielle und sachliche Hilfen die Musikschule zu unterstützen. Die Förderung der Musik als Bestandteil menschlicher Kultur, insbesondere auch das Heranführen junger Menschen und interessierter Bevölkerungskreise, ist Zweck des Vereins.
- (2) Die Förderung kann über die Zuwendung von finanziellen und sachlichen Hilfen hinaus auch durch die Bereitstellung von Lehr- und Verwaltungskräften erfolgen.

§ 4

Finanzen

(1) Die für seine Arbeit notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuschüsse
- d) Sonstiges

(2) Die Höhe der Beiträge im Sinne von § 4 (1a) bestimmt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen sein. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind ausschließlich fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung mit Zustimmung des Gesamtvorstandes durch Mehrheitsbeschluss erworben.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) Bei natürlichen Personen durch Tod
- b) Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung
- c) Durch Austritt: Ein Austritt kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- d) Durch Ausschluss: Ein Ausschluss kann nur nach Anhörung des Betroffenen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt.

(3) Die Mitglieder des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg sind kraft Amtes ordentliche Mitglieder im Verein sofern sie diesem nicht widersprechen. Die Mitgliedschaft im Verein Pro musica endet mit der Beendigung des Kreisausschussmandates.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vorstand

(1) Zum Mitglied des Vorstandes können ausschließlich ordentliche Mitglieder gewählt werden.

- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in sowie mindestens einem, höchstens drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/Die Landrätin/Landrat ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Vorstandes. Die Position des/der Kassierers/in und des/der Schriftführers/in kann von einer Person wahrgenommen werden. Die Position des/der Schriftführers/in kann auch von zwei Personen wahrgenommen werden.
- (3) Der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter. Im Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin vertritt ein weiteres Mitglied des Vorstandes den/die Vorsitzende/n oder seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift über die wesentlichen Ergebnisse gefertigt, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung zugebilligt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes keinen Anspruch auf Vergütung. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Hess. Reisekostengesetzes.
- (8) Der/die Leiter/in der Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Berufung aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das berufene Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser erfolgt eine Nachwahl auf die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg führt jährlich die Kassenprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses durch. Der Prüfbericht soll dem Vorsitzenden des Vorstandes bis zum 31.10. des Folgejahres vorgelegt werden.
- (2) Der Kassenprüfungsbericht ist Bestandteil des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, der der Mitgliederversammlung für die Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Berufung/Abberufung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt anlassbezogen - jedoch mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Darüber hinaus kann der Vorstand aus wichtigem Anlass jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies wünscht.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Mitglieder zur Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen Zugang der Ladung und Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage liegen. Die Einladung per E-Mail ist möglich. Die Tagesordnungspunkte sollen in ihrem wesentlichen Sachverhalt erschöpfend dargestellt sein und einen klaren Beschlussvorschlag enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder (fördernde Mitglieder) haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, auf Antrag geheim.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach Schluss der Beratung, wobei der/die Vorsitzende den zur Abstimmung gestellten Antrag in der endgültigen Fassung festzustellen hat.
- (8) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Die Mitgliederversammlung kann mit einstimmigem Beschluss ohne Enthaltungen beschließen, dass die Wahlen jeweils durch Handaufheben öffentlich erfolgen können. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift über die wesentlichen Ergebnisse gefertigt, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder abberufen.

- (11) Wird in einem Tagesordnungspunkt über eigene Interessen eines Mitgliedes entschieden, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.
- (2) Ist die Auflösung des Vereins beabsichtigt, muß dies auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt vermerkt sein. Die Mitgliederversammlung muss der Auflösung mit 2/3 der Gesamtmitglieder zustimmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.03.2019 beschlossen. Diese Satzung ersetzt die vorherige Satzung mit Datum vom 13.12.2016.